

F. 10. 37.

26

Ya  
1144

**Bründliche und Unversängliche  
Abfertigung**

Der  
so genannten Summarischen  
doch Grundfalschen

**FACTI SPECIEI,**

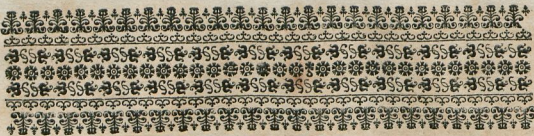
von wegen

der prärendirten Gräßlich- Hatzfeldischen Hohen  
Tagden zu Blandenhainn und Cranichfeldt.

BIBLIOTHECA  
PONICKAVIANA







**B** man schon den in Rubrica benahmten/zusammen geraspelten/Centonem, von den sogenannten Hassfeldischen hohen Jagden zu Wandtenhåyn und Gramichfeldt, einer Wiederleg- oder Abfertigung zu würdigen keine sonderliche, und in specie dem Deuter hierunter zu bemühen, die allerwenigste Ursache hätte, indem, wenn es dießfalls zur rechtlichen Disception kommet, an Orth und Ende, wo sich gebühret, das nichtswürdige Einstreuen satzsam wiederlegt werden wird; So findet man sich doch, weil vielleicht das alte Sprichwort: Calumniare audacter semper aliquid haeret, auch hier statt finden, und Oegentheil an ein und andern Orthes sich gar zu groß damit machen dürfte, gemüßiget, den elenden Witschmash vorläufig in etwas zu erläutern. Und zwar, was die mit grossen Buchstaben, gleichsam titularum loco, ausgedruckten drey Theile der hohen Jagden anbetrifft, so muß man ex aduerso, wenn man in die vorigen Zeiten, und sonderlich die, da, dem Angeben nach, der erste Fuß von Sächsischer Seite in die quationirte hohen Jagden gesetzt worden, zurücker gehet, entweder eine besondere Arithmetick, oder die Aden, und den Zustand damaliger Zeiten, gar nicht ansehen haben. Denn man würde sonst, so præcipitanter in das Gelag hinein, die angegebliche drey Theile nicht alleriret, noch die circumstantias temporum & personarum so vorfesslich confundiret haben, anerwogen, daß, als Graf Carl zu Gleichen, in Anno 1591. den Tamröder Wald, und einige andere Stücke, nebst den hohen Jagden, in Wandtenhåynischen und Gramichfeldtischen Gehölzen, an das Hochfürstliche Haus Sachsen Ernestinischer Linie, verhandelte, die Gräflich Gleichische Familie bloß in zwey Haupt-Linien, nemlich die Zornaische und Wandtenhåynische, vertheilet war. Die erstere, hatte von denen Gleichischen, hierunter um Weimar herum gelegenen, Güttern gar nichts im Besiz, die andere aber vertheilte sich in zwey Aeste, davon Graf Carl, die Chur-Mäynzische Lehn zu Wandtenhåyn und Gramichfeldt besaß, Graf George Rudolff aber zu Rembda, die Sächsischen Lehnstücke vornemlich inne hatte. Diese beyde Grafen hatten, nach Unterscheid ihrer Lehnen, die sämmtlichen hohen Jagden, dergestalt, daß Graf Carl, auf den Wandtenhåynischen und Gramichfeldtischen Gehölzen, Graf George Rudolff aber, auf den Rembdaischen, zum Sächsischen Lehen gehörigen, Waldungen dieselbe zu exerciren hatte. Zu den letztern gebörete auch ein Stück Holz, das Rembdaische Gehäu genennet, welches damals ziemlich bewachsen war, jezto aber fast ganz ausgerottet, auch, ob es Chur-Mäynzisch, oder Sächsisch Lehn, vornahls gewesen, so eigentlich noch nicht ausgemacht ist. Und weil solches an den Wandtenhåynischen Gehölzen gelegen war, so handelte das Hochfürstliche Haus Sachsen nachdem es in Anno 1591. die Wandtenhåynischen und Gramichfeldtischen hohen Jagden, von Graf Carin, käufflich an sich bracht, in Anno 1592. von Graf George Rudolffen zu Rembda, auch auf den Stückgen Holz, das Rembdaische Gehäu genannet, die hohen Jagden, gegen einige andere nicht viel importirende



rende Wildpähnen, Tauschweise an sich. Inmittelst starb kurz darauf Graf George Rudolph, und Graf Carl succedirte; Es waren aber die sämtlichen Gräflichen Güther, mit einer dergestaltigen Schulden-Last, beschwehret, daß schon zuvor die Herrschafften, Blanckenhåynn und Cranichfeld, sequestrirer, und nachgehends drey Theile davon an die Schuldner wiederkäufflich überlassen werden müssen; Es beehrte also Graf Carl, nebst seinem Sohn, Graf Wallraben, nichts mehr, als den vierten Theil, solchen aber auch ziemlichermassen beschuldet, an solchen Herrschafften, nebst einem Leib-Zins von 200. fl. ad dies vite, aus der Fürstlichen Cammer zu Weimar jährlich zu heben, übrig, biß inruermeldeter Graf Wallrab mit seiner Gemahlin Geldern, diesen beschuldeten vierten Theil von Blanckenhåynn, und Cranichfeld wieder lösete, und, nebst denen Sächsischen Lehen zu Rembda, bey seinem Leben kümmerlich conservirte; Hingegen verblieben die übrigen drey Theile, an gedachten Blanckenhåynn, bey denen von Mandelslohe, als Wiederkäufflichen Inhabern derselben, und die hohen Jagden, auf den Blanckenhåynnischen und Cranichfeldischen Gehölzen, bey den Hoch-Fürstlichen Hauße Sachsen-Weimar, und hat daran ermeldeter Graf Wallrab nichts zu pretendiren, noch die hohen Jagden anderswo, als in den Sächsischen, zu Rembda gehörigen, und den wenigen an Graf George Rudolphsen vertauschten, ebenmäßig in Sächsischen gelegenen, Stücken, (welche aber weder einen Theil von den Blanckenhåynnischen und Cranichfeldischen Jagden, noch die tertiam derselben constituirten, oder per naturam constituirten konnten,) zu exerciren gehabt. Als nun darauf Graf Wallrab mit Todt, und, mit ihm, die Blanckenhåynnische und Cranichfeldische Linie, auch fast zu gleicher Zeit die Tonnaische Gräfliche Gleichische Linie abgieng, mithin der ganze Gräflich Gleichische Stamm erlosche, so griffe das Hoch-Fürstliche Hauße Sachsen zu seinen verledigten Lehn-Stücken, und nahm zugleich die hohen Jagden, auf denen doemahls, statt des Rembdaischen Gehäues, vertauschten Gehölzen, wieder zu sich. Weil aber Graf Wallrabens einige hinterlassene Tochter, des nachmaligen Grafens zu Merseberg Mutter, die Chur-Mäynnische Lehn-Stücke, so Graf Wallrab an Blanckenhåynnischen Güthern pro quarta, jedoch ohne die hohen Jagden, als die auf den sämtlichen Mäynnischen Lehen schon zuvor veralieniret waren, an sich gelöst, in Besitz nahm, und mit den sämtlichen Chur-Mäynnischen Lehen investiret wurde, so machte Sie, oder vielmehr ihr Sohn, der Graf von Merseberg, an das Hoch-Fürstl. Hauße Sachsen / wegen der hohen Jagden, auf den ertauicht gewesenem Hölzern, pretenzion, und verlangte zum wenigsten, die Graf Carl, bey dem Verkauf der hohen Jagden, versprochene jährliche vier Stücke Wild; Dapero denn demselben anfänglich, die ebemahls vertauschten Wildpähnen, auf den Dübelschen Gehölzen, der Neckeröder Gemeinde und den Spahl, in Anno 1639. jedoch ohne Deputat wieder eingeräumet, und als sich disfalls neue difficultäten, wegen der Universität Jena und sonst, ereigneten, ein abermaliger Vergleich in Anno 1650. auf gewisse Gehölze zugesanden, jedoch, weil selbiger gleichfalls nicht zu Stande kam, sondern sich wieder zerfchlug, blieb auf ein interim in Anno 1657. aber nicht länger, als auf 2. biß 3. Jahr, nebst einer jährlichen Wildprets-Lieferung, limitiret wurde. Inzwischen trug sich zu, daß Chur-Mäynn dem Grafen zu Merseberg die Lehen, die seine Mutter, als eine Gleichische Tochter, gehabt, ex ratione, weil die Lehn-Brieffe bloß auf die Gleichische Töchter, und weiter nicht, lauteten, nicht wieder bekennen wolte, es kam auch hernach der Graf von Saksfeld, den Chur-Mäynn hinwieder mit seinen Lehn-Stücken investiret, und jagte den Grafen von Merseberg, occasione der Erfurtischen troublen, auß den sämtlichen Gleichischen Güthern, setzte auch dabey zum fundament, daß er wieder Graf zu Merseberg, weder an Blanckenhåynn noch Cranichfeld, nicht das geringste berechtiget wäre, und pretenadirte dapero, bey den Leipziger Tractaten, eben darun, weil Chur-Mäynn in den, zwischen den Hoch-Fürstlichen Hauße Sachsen



sen und Graf Carl, geschlossenen Kauff, als Lehn-Herr, noch nicht verwiniget, nicht einzwey oder drey Antheile, als sie ohne dem in rerum natura nicht waren, sondern überhaupt die hohen Jagden in den Blankenbännschen und Cranichfeldtschen Gehörsen. Es wurde auch darauf dieser hohe Jagd-Punct, unter Chur-Sächsischer Vermittelung, dahin veralichen, daß solche, bis auf anderweilen gültlichen Vergleich, bey dem Hoch-Fürstlichen Hauße Sachsen verbleiben, der Graf von Hasfeldt hingegen nichts weiter, als die jährlichen vier Hirsche, bekommen solte. Wobey es denn von Anno 1665. her, nunmehr in die 50. Jahr, sein Bewenden gehabt, und niemahlen an die besondern drey Theile der hohen Jagden gedacht, geschweigen disfalls was präzendiret worden, als bis, obngefähr vor einer Jahres-Frist, die neuerlichen Postulata herborgebrochen. Gleichwie aber solchenfalls dieselbe eines theils längst präscribiret, und im übrigen dergestalt beschaffen sind, daß sie die, zwischen Chur-Mäynz und den Hoch-Fürstlichen Hauße Sachsen Ernestischer Linie, unter Chur-Sächsischer Vermittelung, errichtete Pacta publica nicht undeutlich convelliren: Also verrathen sie auch ihren Unbestand von selbst, und ist, was den sogenannten ersten Antheil derselben betrifft, eine offenbare Unwahrheit und höchststraffbare Calumnie, wenn im gegentheiligen Scripto vorgegeben werden will, als ob die, Graf Carl versprochen, 25000. Fl. Kauff-Geld, an die Grafen von Gleichen nicht bezahlet worden. Denn ob man sich schon, mit einer fälschlich eingebildeten Präsumtion, die aus dem Kauff-Brieffe gezogen werden will, zu behelfen gedendet, so gilt doch bekanntermassen eine dergleichen selbst gemachte Einbildung, contra veritatem, nichts, und kan auf Bedürffen aus den Fürstlich-Weimarischen, vor länger als 100. Jahren abgelegten, Cammer-Rechnungen in continenti documentiret werden, daß solche 25000. Fl. gleich nach geschlossenen Contract, und bereits Anno 1592. würdlich bezahlet worden. Dahero denn alles, was de-falla cessionis causa angebracht, von selbst wegfällt, und die hierunter geschehene Imputation zur Rechtlichen Vindication ausgesetzt wird, und zwar um so mehr, weil der Concipt so vermesset mit der Exceptione doli mali generalis, (welche distinctio doli, inter generalem & specialem, zwar ausser dem, wenn sie genauer untersucht und evolviert werden solte, wenig hinter sich haben wird, und um so verwogener schreinet, je offenkundiger dadurch das ganze Chur- und Fürstliche Hauße Sachsen/ingenerere gleichsam eines doli, beschuldiget werden will,) angestochen kommt, da doch, nach seinen eigenen principis, und nach Inhalt des abgeredeten Kauff-Brieffes, nach gleich die verpacifirte Summe, vor erlangten Chur-Mäynnschen Consens, nicht bezahlet worden wäre, bis dahin dem Hoch-Fürstlichen Hauße Sachsen kein dolus bengemessen werden könnte, von daran aber, weil von den Grafen von Hasfeldt, vor und bey den Leipziger Tractaten, an solche 25000. Fl. Kauff-Geld, Dazu sie sich auch nicht einmahl legitimiren, noch daran, ob tum temporis impugnatum Contractum, mit raison gedencken können,) nichts erwehnet, noch deswegen, bis auf die neuerlich erkommene Präzention, was gesucht worden, die nicht geschehene petitio, und die eventuale Ungewißheit, an wem allenfalls, ob litem inter Hazfeldicos & Mersbergicos continuatam, die Zahlung, wenn man die noch schuldig gewesen wäre, zu leisten, omnem praesumptionem doli excludiret, hauptsächlich aber die exceptio pacti facti entgegen stehet, er auch, der Concipt, ehe er so precipitantes, mit so ehrenrührigen Calumnien und Injurien, contra omnem veritatem, losgedruckt, bedenden solten, daß er zu seiner Zeit zu gebührender Straffe gezogen werden könne. Was den andern sogenannten Antheil anbelanget, so ist noch nicht ausgemacht, daß das Nembdaische Gehäue, als worauf die hohen Jagden von seiten des damaligen Graf-Georg-Rudolphens von Gleichen alleine bestanden, und welches tunc temporis das einzige objectum der permutation, Chur-Mäynnsch Lehen gewesen; Es ist auch solches darun nicht probabel, weil der Chur-Mäynnsische Consens, in Contractu de Anno 1592. nicht bedungen worden, welches doch in den de Anno 1591. gar significanter



canter geschehen, und hier nicht minder, der Rechtlichen Vermuthung nach geschehen seyn würde, wenn die angegebene Qualität richtig gewesen; Man hat ferner, daß solches Gehäu ein Antheil oder Pertinenz von der Blanckenbäynischen Waldung gewesen, noch nirgend eingeräumet, sondern, in einer privat- in Eil aufgesetzten Nachricht, nur soviel einfließen lassen, daß solches in Blanckenbäynischen Wald gelegen, wodurch man aber, weil sich nunmehr deutlichere Nachricht findet, veritati nichts präjudiciret haben will, de super protestando. Gesezt aber, jedoch abermahls zur zeit uneingeräumet, es wäre solches Gehäu ein Antheil des Blanckenbäynischen Waldes und Chur-Mäynisches Lehen; So ist es doch nach seiner erendie ein kleiner Begriff, und nunmehr fast ganz abgetrieben, folglich auch zu exercitium der hohen Jagden fast ungeschickt. Dahero, daß die darauf sonst befindlich gewesene hohe Jagden einen Drittel von den 1000 ausgemacht, so unerfindlich, als unersichtlich an sich ist, daß jemahls Graf Georg Rudolph mehr, als ein Viertel an Blanckenbäyn besessen. Nach welcher Proportion, und wenn gleich die Erfurth- und Leipziger Tractaten nicht darzwischen kommen wären, und diese ganze vermeynte Praetension in so weit aufgehoben hätten, alleräußerstenfalls nicht mehr, als ein Viertel, von dem ganzen Deputat, mit raison, von diesen anmaßlichen Antheil, in Anseß gebracht werden könnte, und also an der ungeheuren Liquidation, weil man gleich nuremeldeuden Anseß vor die lange Weile passieren lassen wollte, bloß hieben, drey Viertel wegfallen müßten; Wiewohl man jenseits miteinander die Nähe hierunter erspahren können, dießes aber, wegen mehrermelderer, ex post in genere, über die hohen Jagden in Chur-Mäynisches Lehen, zu Leipzig und Erfurth errichteten, Tractaten, darauf sich weiter einzulassen nicht Ursach, noch daß man bey den Anfall die auf Sächsischen Lehnen heimgefallene hohe Jagden zurück genommen, hier zu heranzuworten hat. Was endlich den dritten so genannten Antheil betrifft, so würde selbiger, wenn er anders in rerum natura gewesen wäre, alleräußerstenfalls auf nichts weiter, als auf den vorübergehenden, so genannten George Rudolphischen, hinaus gelauffen seyn. Denn es ist abermahls grund falsch, daß Graf Wallrab von Gleichen, und nachmahls dessen Eydam, der Graf von Merseberg, jemahls einen besondern Jagd-Antheil, oder was anders, als Graf George Rudolph bey seinen absterben gehabt, besessen, ja es ist bis dato mit keinen Buchstaben dargehan, und wird auch in Ewigkeit nicht darzutun seyn, daß ermeldeuden Grafen, an den Blanckenbäynischen und Gramschfeldtischen Jagden, die lange zuvor veralieniret gewesen ehe der Graf von Merseberg jung worden, was zugestanden. Es sind demnach die angezeigte Vergleiche, de Anno 1650. und 1657. deren ersterer, ex ipsa Pacificentium confessione, nicht zu Stande kommen, der andere aber, secundum litteram, nur temporarisch, und auf ein, oder höchstens zwey bis drey Jahr geschlossen, gewesen, ganz impermanent allegiret, und ist darinnen mit keinen Wort an einen Pacht gedacht. Daß aber auf den letztern de Anno 1657. keine Wildprets-Viefferung, über die das rühmte gefestete Zeit, geschehen, ist sich, weil solche Viefferung nicht länger, als auf ein, oder höchstens zwey bis drey Jahr, pacificiret gewesen, nicht zu verwundern, und in übrigen eine abermahlige Unwahrheit und injuriöse imputation, daß man bald die Grafen von Hagsfeldt, bald die Grafen von Merseberg, unter den angegebenen Praetext, mit ihrer Anforderung abgewiesen, indem diesen entgegen ex actis in continenti zu erweisen, daß man Hagsfeldtischer Seits zu der Zeit, als der damalige Graf sich nicht in Blanckenbäyn aufgehalten, nicht einmahl die, auf den Leipziger Recels angebotene, Wildprets-Viefferung angenommen, sondern dieselbe dergestalt aufwachsen lassen, daß man hernach, wenn den Grafen dann und wann die Streit-Geld danken in Kayß gebracht worden, nicht ohne Beschwerde, die gebaußte Summe, mit Gelde bezahlen mußten. Nicht minder ist bis dato noch nicht documentiret, ob und wie die Grafen von Hagsfeldt die sämmtliche Mersebergische Jura und Lande, die sie an Blanckenbäyn und Gramschfeldt angeblich gehabt haben sollen, an sich gekaufft,



gekauft, wohl aber, ex Actis judicialibus und sonst, zur gnüge zu erhardt, daß die Grafen von Hatzfeldt denen von Merseberg, niemahln einige Jura, in Blanckenhainischen und Gramschfeldtischen Güttern, zugesandt, sondern manibus pedibusque darwieder gestritten, dieselbe de facto daraus geogt und spoliiret; Weshalber sie hernach, als die von Merseberg, tanquam spoliati, von der Chur-Sächsischen Sequestration wieder immitiret worden, sich ob istud spolum mit ihnen vergleichen müssen, wobey sie, wie man zwar disseits so eigentlich nicht weiß, wohl eine cessionem Jurium simularam angehengt haben können, jedoch dadurch dasjenige, was die Grafen von Merseberg, den Hatzfeldtischen eigenen alleris nach, mit recht niemahln gehabt, de jure vor sich nicht erlangen können, weil sie, Hatzfeldici, ex Actis in continenti zu überführen sind, daß sie jederzeit ein anders judicialiter fouteniret, und daher, contra confessionem toties judicialiter factam, nicht erst nun ex post, mit andern unerfindlichen Principiis hervor treten können, zumahl da sie, wie obgedacht, von solanger Zeit an, als die angebliche Cession geschehen seyn mag, bis kurz vorwischen, nicht einmahl minae gemacht, daran zu gedencken, sondern, über die jährlichen vier Stücke Deputat-Wild, so in Leipziger Vergleich verreesiret gewesen, nichts präcendiret. Daß aber auch ein mehrers, wenn sie es gleich hätten thun wollen, mit bestande nicht gesucht werden können, und die ganze Jagd-Sache, durch obbesagten Leipziger Reces, in andern Standt gerathen, wenn alle die hohen Jagden, sonderlich ratione possessionis, erblich überlassen worden, ist ex dicto Recesu, und den dabey gehaltenen Protocolis, worinnen an nichts weiter, als überhaupt an die hohen Jagden, in kein Wege aber an drey besondere Theile, gedacht, in continenti ersichtlich, und daher das allerum, daß die hohen Jagden in genere erblich überlassen worden, nicht unrecht, weil der Kauff-Contract de Anno 1591, erblich geschlossen, und darinne kein Antheil, sondern in genere, die hohen Jagden in Blanckenhainischen und Gramschfeldtischen, verhandelt, von Chur-Wäynng gleichmäßig darein consentiret, das Kauff- Pretium davor vor länger, als 100. Jahren, bezahlet, und die versprochene Deputat-Hirsche die ganze Zeit her, so oft sie Gegentheil verlanget, bis auf wenige Stücke von 2. oder 3. Jahren, die niemand gefodert, verabsolget und geliefert worden. Und ob gleich Sachsen-Weimar gestanden haben möchte, daß Graf Wallrabs Gemahlin den Georg Rudolphis Antheil, an Gleichischen Güttern, an sich gelöst, und dargegen die Gräfl. Sächsische Creditores in tantum bezahlet; So ist doch von den Güttern auf die Jagden, als die unter dem Gütther-Antheil, weil sie zuvorher von Graf Carin verkauft gewesen, nicht zuverstehen, in keine wege zu argumetieren, und folglich sothane, bloß ratio der Gütther geschene, vermeintliche Confessio unschädlich, bevor da, wie mehrerwehnt, die Grafen von Hatzfeldt selbst vormahls hefftig gestritten, und omni niu zu behaupten gesucht, daß auch dieser, von der Gräfin eingelösete, Theil auf dero Tochter und Eydam, den Grafen von Merseberg, durch Erb-Recht nicht verfallen; Gehalt dem zu diesen Gütther-Antheil Hatzfeldici, von selbst occupiret, Sachsen-Weimar hingegen die Sächsische Lehen eum annexis, omni jure, als heimgefallen, an sich nehmen können. Und weil in übrigen non eris nulle sunt affectiones, die Grafen von Hatzfeldt auch, weder bey den Leipziger hoch Erfurthischen Tractaten, die Grafen von Merseberg, als Partheben zulassen wollen, sondern, wieder dero angegebene Jura und Præensiones, toties quoties protestiret, so ist zwar in soweit nicht ohne, daß, in mehrbesagten Recesen, wegen des Gräfl. Mersebergischen Antheils von hohen Jagden nichts vorkommen, es folgt aber darum noch lange nicht, daß deswegen ein besonderer Gräfl. Merseburgischer Antheil stabiliret worden, und intuitu der Grafen von Hatzfeldt, als die die sämtliche hohe Jagden, bey ermeldeten Tractaten, alleine präcendiret, und den nummehr erst ausgebrüteten, damahln aber ganz unbekanntem, sogenannten Mersebergischen, Theil vor ihr Eigenthum gehalten, die Sache nicht in den Standt gekommen seyn könne, daß Sie, über die, in solchen Recesen, verpacifirte Deputat-Stücke nichts weiter zu präcendiren vermindgend seynd. Denn die Herren Herzoge  
von



von Sachsen sind damals wenigstens, *vel ex ipsa confessione partis adversae*, possessores naturales der sämtlichen hohen Jagden *quæstionis* gewesen, die Grafen von Hagsfeldt aber haben sich, *pro possessoribus civilibus*, geriren wollen, und ist darauf der Transact geschlossen worden, daß jene in possessione verbleiben, diese aber, mit den vier Stücken Deputat-Wald, überhaupt sich begnügen lassen solten, so lange nicht ein anders durch gültliche Handlung ausgemacht worden. Weil nun *res transacta* allerdings bindig und kräftig seyn, und ob id die gegenseitige, jezo aufgeworfene, Prætenzion notwendig invalidiren muß; So ist schier mit Händen zu greiffen, mit was vor Ungrund diese, *per transactionem* in so weit abgethane, Prætenzia wieder aufgewärmet werden. Es folgt weiter gar nicht, daß die mit *pacificirte* gültliche Handlung nicht nütze, noch nöthig gewesen, wenn dem Fürstlichen Hauße Weimar die *quæstionirte* hohe Jagden erblich überlassen worden: Denn es kan auf gewisse maasse die Possessio erblich überlassen werden, und auch ein Eigenthums-Herr über sein Eigenthum, nach Gutbefinden, gültliche Handlung pflegen, er ist aber darum nicht schuldig, so gleich seit *Dominium*, oder andere wohl erworbene Jura, zu verschleiern, sondern, wenn die Güthe nicht so beschaffen ist, daß er damit zufrieden seyn kan, so bleibet er bey den Seinigen vor wie nach, und hat deswegen dennoch die Güthe tractiren und stipuliren werden können. Daß aber solche gültliche Handlung von Anno 1660. 1665. & 1669. bis hieher, alles *querulans* und *bitrens* ungeachtet, bis dato nicht zu stande zu bringen gewesen, ist theils, inmassen es andrucht, eine *gratis* fingirte Einrede, theils liegt die Schuld, nicht an dem Hoch-Fürstlichen Hauße Sachsen-Weimar/sondern, an Eggenstein selbst, welcher keine solche Vorschläge zur Güthe ins Mittel gebracht, darauf man sich Sächsischer Seits einlassen können. Es ist ins Mittel ein purer Ungrund, daß in Anno 1660. über die hohen Jagden Güthe angebotben worden, oder, daß solches, so etwa dergleichen was vorgegangen, von der bey den Leipziger und Erfurthischen Recessen reservirten gültlichen Handlung (wie jezo vorgegeben, und dadurch die Sache, als ob man Sächsischer Seits die, in ermeldten Recessen mentionirte, Güthe so vielfältig abgeschlagen, *odios* gemacht werden will) zuverstehen sey, weil solche Recesse erst in Anno 1665. errichtet, und also die daresti stipulirte Handlung, auf die vormahls, wiewohl zur zeit noch uneinge-räumte Offerten, *per naturam* nicht zu referiren seyn kan. Zwar erinnert man sich wohl, daß ungefehr, um die angegebene erstere Zeit, die Grafen von Hagsfeldt dem Hauße Sachsen sehr gute Worte gegeben, und so gar einen schriftlichen und besiegelten Revers, darinne sie sich vor Sächsische Landsassen und Unterthanen/ratione der Blanckenhaysnischen und Cranichfeldischen Güther/erkennet, aus-gestellt, sie haben aber hernach ihren Versprechen schwur stracks zu wieder sich ganz andere Gedanken einfallen lassen, und dadurch verurthet, daß in Anno 1665. bey den damahligen Leipziger Tractaten, da sie abermahl die Säiren so hoch gepamper, daß keine gültliche Handlung zu stande kommen können, die *Possessio vel quæsi* des *Juris Territorialis*, wieder ihren Willen, dem Fürstlichen Hauße Sachsen/wegen der offenbahren *notoriesät*, *per Pacta publica* zugestanden, und das *exercitium* ejusdem Churs Sachsen *per Sequestrationem* übertragen werden müssen. Was aber in Anno 1669. vor Offerten geschehen seyn sollen, kan man so eigentlich nicht gleich begreifen, wohl aber ist an dem, daß selbige abermahl, wie vordrin, und so bewandt gewesen, daß darauf keine Handlung vorgenommen werden können, zumahln da Sie, Comites, damals noch mit den Grafen zu Merseberg zuthun, und ihr begangenes *Spolium* zuverantworten gehabt, dahero man sich Fürstlicher Seits mit ihnen sicher nicht einlassen können. Gestalt denn auch, was von der Klage zu Dresden und der *rejudicata*, die in Anno 1683. ergangen seyn soll, angebracht wird, nicht minder ungegründet und hieher gar nicht gehörig ist, indem alles, was damals vorgegangen, die Grafen von Merseberg lediglich concerniret, welche, bis um selbige Zeit, wieder die Grafen von Hagsfeldt *ex spolio* agit, auch, als sie *contra* Hagsfeldt wieder *immitti-*

ret



ret worden, aus einen unrichtigen praesupposito, und ex causa falsa, als wenn der mit ihnen in Anno 1677. aufgerichtete temporal-Recess in perpetuum, wieder die offenbare notorietät, geschlossen worden, war **Se. Churf. Durchl. zu Sachsen** angegangen, und etwa ein Chur-Fürst. Schreiben nach Weimar extrahiret haben können, deswegen aber in keine Wege erhalten, daß sie, wie in die Hagsfeldtsche Gürtel, also auch in die hohe Jagden ihres vermeinten Antheils, wieder immittiret worden wären. Gesetzt auch, jedoch in praedictum veritatis durchaus nicht eingestanden, es wäre demselben, auf das Chur-Fürst. Zuschreiben, wieder etwas an Wildpret geliefert worden, so würde doch hierunter dem Gegenteil, das von ihm selbst zuvor nicht gar zuwohl à propos allegirte brocardicum, quod res inter alios acta alteri non proffit. mit besserem Grund entgegen zusetzen seyn, indem sie, die Grafen von Hagsfeldt, vor und nach aufgehobener Mersebergischen immision, den Leipziger Reces, nach vole vor, wieder sich gelten lassen müssen, weil sie darinne, tanquam praesenti possessores civiles, cum possessoribus naturalibus, imo veris Dominis, über die **Sammel. hohe Jagden**/und nicht über diesen oder jenen vermeinten Antheil, einmahl richtig transigiret, und nach den Inhalt desselben transacti, nichts weiter pretendiren können, als jährl. 4. Stück Deputat Wild, bis sie auferstenfalls, durch gültliche Handlung, ein mehrers erlanget. Nachdem aber die Gürtel kein bonum compulsibile, sondern per se inale ist, und Comites bis dato noch nicht gewiesen, daß sie annehmlich. Vorschläge dazu gethan, inmassen sie die ganze Zeit her, und nunmehr über etl. 40. Jahr, stille geschwiegen, und Gott gedanct, wenn sie ihre 4. Stück Deputat Wildpret jährlich bekommen, auch noch länger geschwiegen haben und zu freuden gewesen seyn würden, wenn nicht friedhäßige Rathschläge sie, zu ihren eigenen Nachtheil, auf andere Wege verleitet; So ist ja die größte absurdität, wenn sie die Gürtel, oder vielmehr sub hujus praetextu ein mehrers, als sie noch zur zeit per Pacta zu suchen befrist sind, durch dergleichen, aus allen Winkeln zusammen gesuchtes und nirgend den Stich haltendes, Vorbringen erzwingen, und der Welt dadurch einen blauen Dunst vor die Augen machen wollen. Man läßt daher jedermänniglich unpartheylich judiciren, ob nicht die Grafen von Hagsfeldt darinne, tam ratione praeteriti, quam futuri, gestalten Dingen nach ganz unbegründet seyn, wenn sie über das, was im Leipziger Reces enthalten, was zu suchen sich unternehmen? Und wenn etwa jemand fragt: Was denn in solchen Leipziger Reces in hoc passu enthalten? So wird darauf mit Wahrheits-Grunde geantwortet: Einmahl, die Überlassung derer **Sammel. hohen Jagden in Blankenbägnischen** und **Granchfeldtschen** Gehölzen, an das **Hoch-Fürstl. Haus Sachsen-Weimar**/ und vorders andere, ein jährliches Deputat von 4. Stücken Wild, vor die Grafen von Hagsfeldt. Wolte auch jemand ferner fragen: Was der Reces de Anno 1677. so zwischen Sachsen-Weimar und den Grafen von Merseberg geschlossen, eigentlich in sich begreiffe? So wird mit besserem Wahrheits-Grunde, als Gegenteil gethan, darauf geantwortet: Einmahl, kein Wort von einem Graf Georg Rudolffischen, oder den so titulirten andern und dritten Antheil der Gleichischen hohen Jagden, und vorders andere, ein interims-Deputat vor die Grafen von Merseberg, welches, weil der ganze Vergleich nur auf 2. bis 3. Jahr geschlossen, nunmehr bereits vor 50. Jahren aufgehöret. Diemeilen aber democh, und aller solcher wahren Umstände ungeachtet, Gegenteil die notorietät zu invertiren, auch hundertley falsche praesupposita und Chimären, von dem besondern 3. Gleichischen Jagd-Antheilen, unter emander zu vermengen suchet, dabenebenst, non sine injuria, schon längst bezahlte Kauf-Gelder vor und bezahlet ausgiebet, und sich nicht schämet, mit offenbaren Unwahrheiten, die Käyserl. Majest. und alle Welt zu bereden, als wenn das **Hoch-Fürstl. Haus Sachsen** rem & pretium besamman behalten; So lebet man der Zuversicht, es werde zu **Blankenbägn.** aus dieser wohlgegründeten und unberäuglichen Abfertigung des sogenannten **A. demmässigen**, wiewohl ganz ungegründeten, Berichts, der bisshero unternommene Unfug **erz. Samt.** künfftighin aber eine mehrere modeltie gebraucht, und nicht so voreilig wieder **pacta publica** gehandelt, oder, in Entsetzung dessen, dem **Hoch-Fürstl. Haus Sachsen** nicht



nicht veracht werden, wenn es duro modo duriorum cuneum aptiret, und vollends allen Stimpff bey Seite seget. Schliesslichen, und wenn gleich endlich Hagfeldt die hierunter brauchende Unbilligkeit nicht erkennen, sondern sich die vergebliche Einbildung machen wolte, es könnte, die Blandenhäyische und Cranichfeldtsche Jagden, angebrachtermassen, mit verdrehung der wahren Umstände, erhalten, wie doch nimmermehr geschehen kan, so wird doch das Fürstl. Haus Sachsen nicht schuldig noch verbunden seyn, sich sein einmahl erlangtes, wohlhergebrachtes und per pacta publica fundirtes Recht der Wildpahn, durch pretextirte Güthe und fälschliche imputationes, entziehen zu lassen, indem der Leipziger Recess gar zu klare Maasse giebet. Wolte aber Hagfeldt solchen Vergleich nicht adimpliren, sondern noch ferner fortfahren, denselben nach eigenen Gefallen zu verdrehen, so würden sowohl Se. Königl. Majest. in Pohlen und Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen/welche die Garantie solchen Tractats über sich haben, als Se. Chur-Fürstl. Gn. zu Maynz selbst, solches Beginnen gebührend zu resentiren wissen. Dem es braucht es allerdings, daß zuerst die gütliche Handlung, mit gegemender modestie, gesucht, und annehmliche Vorschläge gethan werden, ehe man sich jenseits von einer neuen oder alten Wildpahn träumen lassen kan, indem diese richtig erhandelt und bezahlet, und durch pacta publica, dem Fürstl. Hause Sachsen überhaupt confirmiret, über jene aber, wenn dazu raisonnable Vorschläge geschehen, erst gütlich zu handeln, und die Güthe, nicht durch unerfindliche praesupposita, und strenge crepierung unbegründeter Klagen, zu erzwingen, sondern durch gebührende Bezeugung zu erhalten ist, weil man sich zu Weimar wohl schwerlich zu einschredcken lassen wird, daß man, durch vormahlung unmaßiger Sammen Geldes von rückständigen Hirschen, die doch, soferne sie in Leipziger Recessen gegründet, fast völlig geliefert, nach des Gegentheils willen, sogleich präjudicirliche tractaten eingeben, und die so lange Zeit hergebrachte Jagd-Regalia und andere Jura, mit so grosser Mühe dießfalls errichteten, pactorum weggeben solte. Man braucht auch noch zur Zeit, Weimarischer Seits, die würdliche Bezahlung der 25000. Fl. nicht zu beweisen, ob mans gleich mit leichter Mühe thun könnte, sondern, der Gegentheil muß sich zuerst ad causam legitimiren, und seine übrige ungegründete praesupposita, daran man nichts einzuräumen, vor allen Dingen, wie Recht, erweisen, so soll alsdenn, mehr als zu dilucide & distincte, geantwortet, und künfftig satzsam dargethan werden, daß, vor Sachsen/Weimar und wieder Hagfeldt, nach den Leipziger und Erfurthischen Recessen, sententioniret werden müsse.

## Anhang.

WEl Gegentheil sich gefallen lassen, wieder einige, so benahrnte Weimarische Einwürffe, oder vielmehr, wohlgegründete Exceptiones, eine vermeynte Wiederlegung anzusehen, so wird nöthig seyn, auch diese, und zwar nach den von ihm selbst beliebten methodo, abzusetzen. Die erstere dießseitige Einrede, bestehet, in der Exceptione illegitimationis, wegen der, hin und wieder pretendirten, Kauff-Gelder à 25000. Fl. vor die, von Graf Carln verkauffte, Jagden, und diese beruhet auf satzsamem Grund. Denn die Grafen zu Hagfeldt haben den Grafen von Gleichen, bloß in den Lehen, succediret, das Kauff-premium aber von Lehnstücken, in deren alienation der Lehn-Herr consentiret, gehört, omni jure, denen Land-Erben, und müsten daher die Grafen von Hagfeldt, wenn die Gelder anders noch nicht bezahlet wären, zu fördern documentiren, daß sie solche, von den Land-Erben, iusto titulo erlangt. Die Antwort, die Gegentheil darauf thut, laufft eines theils auf abermahlige bloße injurien hinaus, die schon zu rechter Zeit gebührend geahndet werden sollen, andern theils stehet, in den Chur-Fürstl. Mayntzischen Consens, kein Jura von den quaestionirten 25000. Fl. und erstreckt sich die darinne enthaltene reservation, zumahlen da man, bey den gangen Tractaten, an keine 25000. Fl. gedacht, bloß auf das, in dem Contract und

Recessen



Recessen enthaltene, Deputat-Bisbyret. Es ist auch noch nicht erwiesen, daß, und wie, die Grafen von Hagsfeldt die Gräfl. Mersebergische Jura, tam feudalia quam allodialia, an sich gebracht, ja, die Grafen von Hagsfeldt haben, den Grafen von Merseberg, niemahlen keine Jura feudalia zugestanden, sich auch folglich per naturam nichts cediren lassen können, was sie niemahlen geglaubet noch erkandt, daß es ihr, jezo angegebener, Cedent gehabt, und wird sich, wenn die angegebene Cession zum Vorschein kömmt, schonweisen, was darwieder einzuwenden. Die zweyerley, zu Firmung der uninformirten, vergeblich formirten Fragen, gehören auch miteinander nicht zu der exceptione illegitimationis, davon dermahln die Rede ist, sondern es wird davon, und der solutione indebita, alsdenn erst zu sprechen seyn, wenn die legitimatio ad causam geschehen, und kan, bey der ersten Frage, die präsupponirte condition, nimmermehr verificirterwerden, ja, wenn es auch gleich geschehen könnte, so würde doch die offenbare Präscription im Wege stehen, welche, sowohl von Zeit des Contracts, als auch des Anno 1666. ertheilten Wänigischen Consensus an, binnen welcher Zeit kein Mensch die 25000. Fl. begehret, überflüssig vorhanden ist. Bey der zweyten, bedeutet die impertinente distinction gleichfalls weniger denn nichts, denn der Lehn-Herr hat einmahln, ratione seiner Lehn-Strücke, (die aber hier unrichtig specificiret,) consensiret, per hunc consensum aber ist der vermeynte pars pretii, so aus den Lehn-Strücken, darüber consensiret worden, gelöset, eben wie das totum, auf die Land-Erben gefallen, und bleibt es demnach darbey, daß sich der Gegentheil zu dieser, seiner blossen Einbildung nach gegründeten, Post eines partis pretii, eben so wenig als zu dem toto, legitimiret. Es läßt sich ferner die, in Recessibus mentionirte, gültige Handlung und Vergleichung, wovon in vorstehender Abfertigung mehrere Erläuterung gegeben, hieher um so weniger ziehen, je deutlicher weiter unten, beym vierden Punct, Gegentheil selbst gestehet, und gleichsam versichet, daß solche reservirte Vergleichung, nicht auf den, nach seiner hypothese zu reden, ersten Antheil, (von dem aber doch die 25000. Fl. quæstionis herrühren,) sondern hauptsächlich, auf die zwey übrige vermeynte Jagd-Antheile, zuver stehen seyn. Und weil, zum Überfluß, die solution zu seiner Zeit gnüchlich dociret werden soll, so ist die, so assertiv nochmahlen angebrachte, Beschuldigung, als wenn res & rei pretium zugleich, von Sachsen-Weimar/verlangert werde, eine reiterirte offensibare Calumnia und höchst-straffbare injurie, deren rechtliche Vindication nochmahlen bedungen wird. Die andere Exception belangend, so beziehet man sich, des Tausch-Briefses de Anno 1592. der vermeinten schriftlichen approbation und interim-Recesses de Anno 1639. 1650. & 1657. ingleichen der Erfurthrer und Leipziger Pactorum de Anno 1665. & 1666. und des Dresdñischen, sogenannten, Judicati de Anno 1683. halber, gleichmäsig auf das vorhergehende, wo selbst alles zur Gnüge erläutert, und räunet hierunter an gegentheiligen prolatis, insonderheit aber den, offte repetirten und unerweislichen, dreyen Jagd-Theilen gar nichts ein, läßt auch dermahlen unberühret, ob und wie weit sich das Directorium, im Fürstl. Hause Sachsen, erstreckt, als worüber hier nicht zu discrepiren ist. Was aber die fattsam bekannnte Distinction, inter actiones reales & personales, anbetrifft, so ist zwar selbige an sich richtig, es wird aber nur die Frage seyn: Ob denn jenseits personaliter oder realiter geklaget werde? Das Libell wird, wenn es zum Vorschein kömmt, die beste Entscheidung geben, und sellet man eines weilen dahin, in was vor Rechten gegründet seyn möge, daß, wenn personaliter wieder einen geklaget, man sich realiter, bey der Execution und immision, an einen andern, der nicht beklagt, halten könne? Jedoch, der Gegentheil wird solche seine neue Jurisprudenz zu defendiren wissen. Des regierenden Herrn Herzogs zu Sachsen-Weimar Hoch-Fürstliche Durchlaucht/ lassen hierunter, ob der formirte Anbruch, der allenthalben auf die Abtretung der Jagden mit gericht ist, pro reali oder personali zu achten, die decision dem künftigen rechtlichen Ausspruch über, und reserviren sich, wenn eine action wieder Sie angestellet wird, nach Befinden, alle behörige Nothdurfft. Die dritte Exception soll fast anzüglich seyn, und nicht sowohl die Grafen



Grafen von Hagensfeldt, als die hohe Reputation des Hochfürstlichen Hauses selbst, touchiren. Allein, man möchte doch wohl gerne den Nahmen von solcher Exception hören, und muß der Conciencien bey sich selbst nicht zu Hause gewesen seyn, wenn er in Ernst davor hält, daß man diesseits excipiret, oder, nach den gebräuchlichen terminis, eingeworfen, man hätte eine offenbare gerechte Sache, von Gräflich Hagensfeldtschen Theile, öftters aufwärmen lassen. Denn wer wolte doch wohl eine Exception in der masse wieder seinen Gegentheile formiren? Wenn die Worte dabey gedruckt, wo solche exceptio stehen soll, so würde sichs gar leicht ergeben, mit was vor Befehde dieselbe allegiret werde. Zwar dieses erinnert man sich wohl, daß, in einer gewissen, dem Herren Grafen vor kurzen ertheilten, Fürstl. Resolution, die anzügl. Schreibe-Verth des damahsigen Gräfl. Conciencien geahndet, und mit Anführung, daß das Gesuch in materialibus wieder die, Leipziger und Erfurthischen, Recesse lauffe, und dem Anssehen nach, von übel informirten Conciencien, die, aus friedhäßigen Gemüthe, Zank und Zwistigkeit, zwischen den Fürstl. Hause Sachsen/ und den Herren Grafen zu Hagensfeldt, fomentiren wolten, herrührete, angerathen worden, daß die Herren Grafen, künfftig hin, denenjenigen, so, aus passion oder Ueberrehlung, dergleichen anbringen dürfften, nicht so schlechterdings Gehör geben, sondern zuvor derit unpartheylich untersuchen lassen möchten, ob und wie weit dergleichen, zur Ungehebr anpargewäret/ und längst, durch fundbare Recesse, abgethane Sachen im Stande Weder, tend zu behaupten, ehe man, mit Commissionen und Rechts-Processen drohete, und dadurch gürtliche tractaten, die man Fürstl. Seits, wenn sie debito modo gesücht, nicht ausschlagen würde, gleichsam erzwingen wolte. Daß aber hierdurch, auf die Verth, wie ego von jenseits vorgegeben wird, excipiret worden, und aus der, per modum consilii, ertheilten Resolution eine Exception zu machen, wird man vernünftiger weisse, wohl schwerlich behaupten können. Jedoch, man siehet leicht, wo den letzten Conciencien der Schuch drückt. Er ist vielleicht mit dem vorigen, auf dessen Anbringen die obige Resolution gegeben worden, gar zu genau verwandt, und meynet, es möchten, dem Herrn Grafen/ die Augen aufgehen, wenn das Ihn, Fürstl. Seits angerathene unangezapft bliebe, derohalben suchet er daraus eine Exception, wider die gesunde Vernunft, zu machen, saltum ut aliquid dixisse videatur, und verdrehet zu dem Ende, nach eigenen Gefallen, die Worte, nur, daß er seine passion, eines Theils wieder rechtlich, fühlen, andern Theils aber, gegen seinen Herrn, sub specie rei, verbergen könne. Er hat aber bey alle dem nicht Ursach, ein Triumph-Lied, ante victoriam, anzustimmen, denn, bey der Keyserl. Commission, sind bereits die behdrigen Exceptiones eingewendet, und Se. Churfürstl. Gnaden zu Maynz sind viel zugerecht, als daß Sie, auf des Conciencien blosses Angeben, Ihre Lehnherrliche Auctoritanz, einer Sache, gegen einen immediaten Reichs-Fürsten und Constatum, angedeyen lassen solten, ehe selbiges, von dem Anbringer, pro iustitia & ex conscientia, factum verificiret, worüber aber noch schrecklich viel Wasser vorbey fließen wird, ehe es bewerkstelliget werden kan; Zum wenigsten sind bisshero, wie in vorhergehendem factum deduciret, sehr schlechte Proben gewiesen worden. Wierdens, soll die diesseitige wohlgegründete Vorstellung, in was vor Stand die hohen Jagd-Sachen, durch den Leipziger Recesse, gekommen, ohne Grund seyn; Verum, non sufficit dixisse, und die künfftige rechtl. discussion wird wissen, ob die Hagensfeldtsche oder Weimarische Conciencien und Briefsteller fallacias gebraucht. Der hierunter, mit unapplicablen distinctionen, aufgetragene Stoff, ist in anterioribus zur gnüge abgelehnet, und beruhet das primum falsum des Gegentheils darinne, daß er drey gleiche Jagd-Antheils statuiret, welche doch niemahls in rerum natura gewesen. Man contradiciret also den proliis simpliciter, und beziehet sich lediglich ad priora, worinne zugleich zum Ueberfluß gewiesen, was es mit den, in Leipziger und Erfurthischen Recessen, mentionirten gült. Handlungen und Vergleichen, wie auch mit den, so stärksten, rechtlichen Auspruch de anno 1683. vor Bewandniß habe. Denn wenn man gleich die mit an



Ex Ja 1144

x 333/1093

gebrachte amicitias rei Logica untersuchen wolte, so dürfte es doch wohl nicht tanti, und die Mühe zu groß seyn, wenn man die connexion bey diesen Punct, die gleich heubt 1. und 2. §. einen ziemlichen hiatus darleget, suppliren wolte. Übrigens glaubt man bona fide, daß ein, in fallacis besser verfahren, ingenium, als die Weimariſche Conciipienten und Briefsteller haben, vordörhen sey, wenn die, zwischen Chur- und Fürsten des Reichs/ über Rechts verwehrete Zeit, geschlossene, und biß hieher heilig unterhaltene pacta, per argutias male coherentes, über den Hauffen geworffen, und deren Worte, wider den klaren tenorem, in aliam sensum detorquirit werden sollen. Man kan aber dabey, dem Gegentheil zu Gefallen, jedoch de cetero ohne præjudiz der verität, und der dreyseitigen assertorum, in so weit geschehen lassen, daß die Leipziger und Erfürthische Recesse secundum quid verstanden, und der darinne enthaltene zweifache Vorbehalt, von fernerer gültlichen Handlung, nicht nöthig gewesen zu seyn geglaubet werde, wenn die, in Gegentheils Gehirne erwachsene, drey besondere Jagd = Antheile nicht præsupponirt werden sollen; Denn es muß daraus unumgänglich folgen, daß sothane Jagden, nach gegenweils Vernehmung, secundum quid, nemlich ratione des ersten vermernten Antheils, cæteris paribus, und gegen jährliche vier Deputat-Hirsche, richtig überlassen, ratione der andern zwey anmaßlichen Theile aber, ex hypothesi loquendo, fernere gültliche Handlung vorbehalten, und also, secundum ipsissima principia partis adversæ, dergleichen Handlung antecedenter nöthig sey, ehe und bevor, über die, in Recess enthaltene, præstanda, ein mehrers gesucht, und, wie geschehen, prætendiret werden möge, daß auch, wegen der, erst noch auf gültlicher Vergleichung beruhenden, vermernten andern zweyen Jagd = Antheile, besondere Deputat-Hirsche geliefert werden sollen. Wodurch, die sonst von jenheit so enorm formirte Liquidation, und auf viele 1000. Thlr. erstiegerte Summe von rückständigen Hirschen, von selbst wegfällt, Gegentheil aber mit seinen eigenen Worten, zufangen und zu überführen ist, daß er, entweder bissero injulta & iniqua petiret, oder, selbst nicht wiße, was er mit seinen, bey den Haaren herbey gezogenen, distinctionen haben wolle. Daß aber Hagsfeldt, wenn die fernere gültliche Handlung cessiret, oder vielmehr, durch unbegründete und unbillige postulata, immer mehr und mehr in den Stand gesetzt wird, daß man sich darauf nicht einlassen kan, das Zoche Fürstliche Kauf Sachsen-Weimar zu etwas, so in den Recessen nicht enthalten, gleichsam soll forciren können, ist contra omnem rationem Juris, & expressam literam Recessuum, und kan Gegentheil überhaupt dasjenige, was er niemahlen gehabt, eben so wenig verlehren, so wenig als man dem, der, ex pactis publicis, einen offenbahren titulum possessionis hat, die justiciam tituli disputiren kan. Schließlichen nimmt man die allegirte regulam juris nature & civilis, quod nemo debeat locupletior fieri cum alterius damno, gleichfalls vor bekannt an, und, weil die Grafen von Hagsfeldt, oder vielmehr ihre passionirte Rathgeber, einige, schon vor länger als 100. Jahren, bezahlte Kauf-Gelder, noch einmal bezahlet haben, in übrigen aber keine pacta publica gelten lassen, noch selbige in ihren wahren Verstande annehmen, sondern ihren eingebildeten Vortheil, durch ungleiche Vorstellungen und sich selbst gemachte Chimeren, suchen, dabey, die verbotenus crepitate gültliche Handlung, auf eine unbillige Art, mit Bedrohung rechtlicher Processu, formirung unmäßiger Liquidationest, und offenbahrer calumnirung längst verstorbener Fürstl. Personen, ja ganzer Fürstl. Häuser und Familien, gleichsam ertrogen wollen, so wird, daß sie nicht, cum alterius damno, locupletiores werden wollen, wohl niemand, in der ganzen Welt, hinlänglich defendiren können, Ergo auch nicht, (sic venia, dem Gegentheil die artificia Logica abzugeben, oder vielmehr, die, von ihm zum Schluß gebrachte, unzüglliche formalia, die man künftig, wo sie nicht unterbleiben, mit mehrerer realität zu vindiciren sich vorbehält, anjeto saltem zu retorquiren,) die Gräfl. Hagsfeldische Räte und Schriftsteller, so Hochgelahrte und qualifizierte Leute sie auch sonst seyn wollen. Weimar den 4.

Maji 1716.

MO



F. 12. 37.

26

Ya  
1144

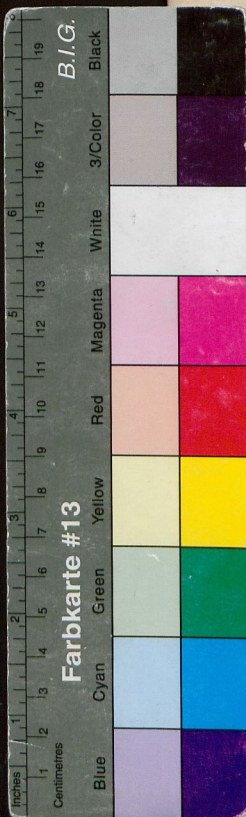
# Gründliche und Unverfängliche Abfertigung

Der  
so genannten Summarischen  
doch Grundfalschen

## FACTI SPECIEI,

von wegen

der prärendirten Gräflich-Halsfeldischen Höhen  
Tagden zu Blanckenhain und Cranichfeldt.



15 - 3

